



Sangerhausen, 01.09.2022

Beschlussvorlage

BV/460/2022

Erarbeiter: FD Ordnungsangelegenheiten	Erstellt am: 18.08.2022
Einbringer: Oberbürgermeister	Status: öffentlich

Gegenstand:

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in Form von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288),
- §§ 1, 2 und 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 108),
- §§ 1, 2 und 5 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405),

jeweils in den derzeit geltenden Fassungen

Verweisungen und -beratungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	24.08.2022
Finanzausschuss	13.09.2022
Hauptausschuss	21.09.2022
Stadtrat	22.09.2022

Begründung:

Die Stadt erfüllt ihre Pflichtaufgabe im Zuge des Brandschutzes und der Hilfeleistung in Form der ehrenamtlichen Feuerwehr. Dazu werden an 14 Standorten insgesamt 13 Ortsfeuerwehren unterhalten, die als Feuerwehr Sangerhausen eine Einheit bilden und den gesetzlichen Grundschutz abzusichern haben.

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG LSA in Form von Gebühren und Auslagen, erhoben.

Bisher werden kostenpflichtige Einsätze anhand der durch den Stadtrat beschlossenen Kostenersatzsatzung FF (Beschluss-Nr.: 6-4/09 vom 12.11.2009) abgerechnet.

Zwischenzeitlich haben diverse Urteile und gesetzliche Änderungen zu einer Neukalkulation der zu erhebenden Gebühren veranlasst und zudem zu einer Neuausfertigung der Kostenersatzsatzung FF in eine Feuerwehrgebührensatzung geführt.

Waren bei der bisherigen Kostenersatzsatzung noch die Jahresvorhaltestunden von 8.760 h) bei der Kalkulation anzusetzen, was zu vergleichsweise eher geringen Stundensätzen für den Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge und deren Technik führte, ist nunmehr rechtlich die durchschnittliche Mindestjahresnutzungsdauer ansetzbar.

Zudem dürfen die kostenpflichtigen Einsätze nach richterlicher Entscheidung nicht mehr nach Stundensätzen abgerechnet, sondern müssen minutengenau in Ansatz gebracht werden.

In der Anlage sind neben der neuausgefertigten Satzung die Zusammenfassung des Kalkulationsberichtes sowie eine Variantenberechnung beigefügt. Nähere Angaben zur Berechnung sind daraus zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt im Zuge der Variantenberechnung die Mindesteinsatzzeit pro Feuerwehrfahrzeug auf 60 Stunden pro Jahr festzulegen. Der sich daraus ergebende Kostenersatz aus den einzelnen Gebühren ist im Kalkulationsbericht erläutert und ausgewiesen.

Die Festlegung der Höhe der Mindesteinsatzzeit erfolgt nicht willkürlich, sondern leitet sich aus den Zeiten pro Jahr ab, die von den Einsatzkräften mit Fahrzeugen und Technik bei Stadt- und Volksfesten, bei Tagen der offenen Tür, bei Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung usw. sowie bei vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Übungen abgeleistet werden. Gesetzlich vorgeschrieben ist, dass sich jeder Feuerwehrangehörige mindestens 40 Stunden im Jahr fortbilden muss und je nach Ausbildungsstand erhöht sich diese Zahl. Um das Wissen der Kameraden nach der Truppausbildung zu erhalten und zu erweitern, finden regelmäßige theoretische und praktische Übungen statt.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:		
jährliche Folgekosten		
Produkt:	12600100	Brandschutz
Sachkonto:	44810000 44820000 44830000 44870000 44880000	Erträge aus Kostenerstattung - vom Land - von Gemeinden und Gemeindeverbänden - von Zweckverbänden - von privaten Unternehmen - von übrigen Bereichen

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Kostenersatz in Form von Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sangerhausen, außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) unter Berücksichtigung der Mindesteinsatzzeit pro Feuerwehrfahrzeug mit 60 Stunden pro Jahr.

Bemerkung:

Veröffentlichung:

tritt in Kraft am: 01.11.2022

Anlage/n

Bericht FF-Kalk. Stand 08.08.2022

FwGebührensatzung 2022

Variantenberechnung Mindest-EZ Stand 08.08.2022